

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2598
zu Drs. 7/6771

Rechtsanwaltskammer
Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Rechtsanwaltskammer Thüringen

Rechtsanwaltskammer Thüringen
Hauptstraße 13
99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz – und
Verbraucherschutz
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

~~Vorab per Fax: 0361/3772016~~

Ansprechpartner

Ihr Aktenzeichen

Unser Aktenzeichen

Datum

24.05.2023

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum Thüringer Gesetz über den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (ThürIKTGerStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Anwaltschaft unterstützt ausdrücklich die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnik bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Gleichwohl ist es von erheblicher Bedeutung, dass die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit durch Aufgabenübertragung auf Angehörige der Executive oder auf außerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften stehende öffentliche oder private Dienstleister nicht verletzt wird.

Dies ist nur dann erfüllt, wenn die Behandlung von Dokumenten des richterlichen Entscheidungsprozesses zum Schutz vor einer Kenntnisnahme durch Dritte schriftlich geregelt ist und die Einhaltung dieser Maßnahmen durch den Minister der Justiz im gleichberechtigten Zusammenwirken mit gewählten Vertretern der Richterschaft überprüft werden kann (Urteil des Hessischen Dienstgerichtshofes vom 20.04.2010, Az.: DGH 4/08; Urteil des BGH vom 06.10.2011, Az.: RiZ (R) 7/10; Beschluss des BVerfG vom 17.01.2013 Az.: 2 BvR 2576/11).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Thüringen geeignet, die vorgegebenen richterlichen obergerichtlichen Anforderungen zu erfüllen, um die richterliche Unabhängigkeit bei der Aufgabenübertragung im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnik auf „Dritte“ außerhalb der Judikative zu gewährleisten.

Insoweit trägt die Thüringer Anwaltschaft den gegenständlichen Gesetzesentwurf vollumfänglich mit, sofern die im Gesetzesentwurf legitimierte Kontrollinstitutionen ihren gesetzlich legitimierten Aufgaben im vollen Umfang nachkommen.

Rechtsanwaltskammer Thüringen
vertreten durch den Vorstand

Präsident